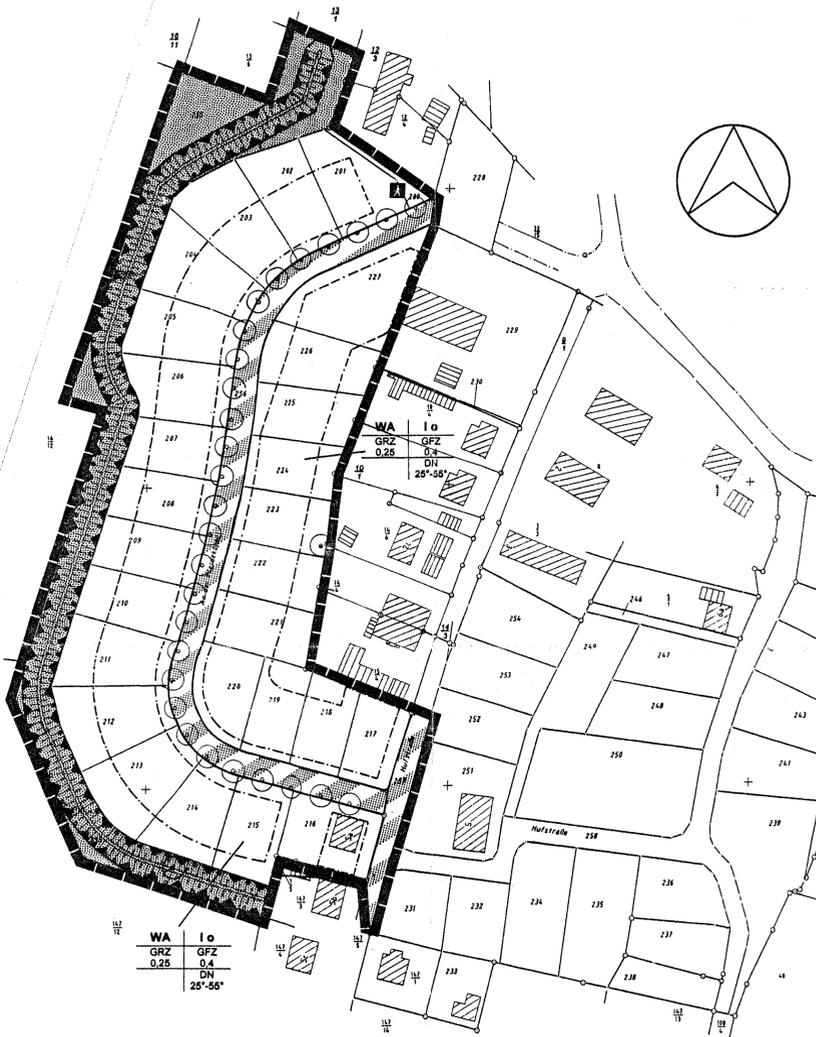


GEMEINDE GÄGELOW

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5

Teil A - Planzeichnung M 1:1000



Planzeichenerklärung

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

I Zahl der Vollgeschosse
GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschosflächenzahl

Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

o offene Bauweise
 - - - - - Baugrenze
 DN Dachneigung

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Tempo 30 Zone)
 - - - - - Straßenbegrenzungslinie
 Fußweg

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünfläche, öffentlich

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 Erhalten von Bäumen
 Anpflanzen von Bäumen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
 Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

2. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene bauliche Anlagen
 vorhandene Flurstücksgrenzen
 Flurstücknummern
 Böschung

Plangrundlagen:
 Topographische Karte im Maßstab 1:10000, Landesvermessungsamt M-V; Vermessungsplan im Maßstab 1:1000, Stand 20.1.1999, Vermessungsbüro Dubbert, 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5, Planungsbüro Blanck

Stadt- und Regionalplanung

Partnerschaftsgesellschaft
 Dipl.-Ing. MARTIN HUFMANN Dipl.-Geogr. LARS FRICKE, SRL
 Am Bogen 7 23970 Wismar
 Tel. 0 38 41-28 75 97/98 Fax 28 75 99

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) in Verbindung mit § 13 BauGB sowie gemäß § 86 LBauO M-V wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgenden Satzungen über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Gägelow für das Wohngebiet Gägelow-Mitte, begrenzt im Norden durch die Flurstücke 13/6, 13/1, 12/3 und 2/4, im Nordosten durch das Flurstück 228, im Osten durch die Flurstücke 229, 10/4, 10/1, 14/6, 14/4, 15/4, 25/2, 25/1, 258, 231 und 147/1, im Süden durch die Flurstücke 147/5, 147/3 und 1/5, im Südwesten durch das Flurstück 147/12, im Westen durch das Flurstück 16/12, der Flur 1 Gemarkung Gägelow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.2.1999.

Gägelow, den 18.8.99

Kalf, Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 18.8.99 den Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Gägelow, den 18.8.99

Kalf, Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.03.99 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Gägelow, den 18.8.99

Kalf, Bürgermeister

Der Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 15.3.99 bis zum 16.4.99 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 09.03.99 durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekanntgemacht worden. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung benachrichtigt worden.

Gägelow, den 18.8.99

Kalf, Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 25.5.99 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Gramkow, den 25.5.99

Kalf, Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der berührten Träger öffentlicher Belange am 27.09.99 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gägelow, den 18.8.99

Kalf, Bürgermeister

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17.06.99 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 27.06.99 gebilligt.

Gägelow, den 18.8.99

Kalf, Bürgermeister

Die Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Gägelow, den 04.11.99

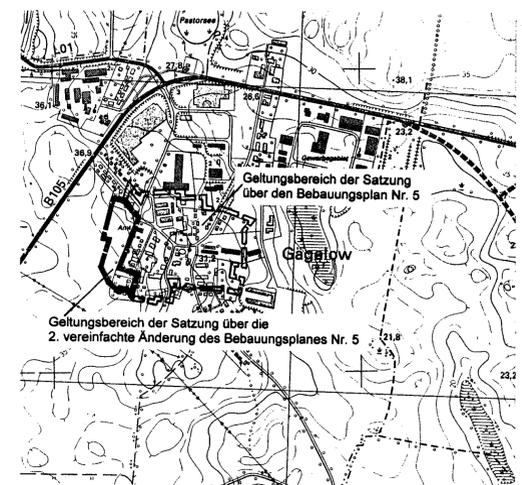
Kalf, Bürgermeister

Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.11.99 bis zum im Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 03.11.99 in Kraft getreten.

Gägelow, den 04.11.99

Kalf, Bürgermeister

Übersichtsplan M 1:10000



GEMEINDE GÄGELOW

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5

für das Wohngebiet Gägelow-Mitte, begrenzt im Norden durch die Flurstücke 13/6, 13/1, 12/3, 2/4, im Nordosten durch das Flurstück 228, im Osten durch die Flurstücke 229, 10/4, 10/1, 14/6, 14/4, 15/4, 25/2, 25/1, 258, 231 und 147/1, im Süden durch die Flurstücke 147/14, 147/3 und 1/5, im Südwesten durch das Flurstück 147/12, im Westen durch das Flurstück 16/12, der Flur 1, Gemarkung Gägelow.

Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionsvereichtungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)

1. Inhalt des Bebauungsplanes (§ 9 BauGB und § 86 LBauO M-V)

(1) Der Inhalt der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplan Nr. 5 betrifft ausschließlich die Änderung der zulässigen Dachneigung und Dachform.

(2) Dächer sind in den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten als symmetrische Satteldächer, Walmdächer, Krüppelwalmdächer und Zeltedächer mit einer Dachneigung von 25° bis 55° zulässig.

(3) Alle übrigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 5 sowie der rechtskräftigen 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 gelten uneingeschränkt für die Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 fort.